

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Mai 2014	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 14	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung <i>Ändert FFN 305-69</i>	122

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)
Vom 19. Mai 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 662), wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
(VwKostO-MWEVL)“

2. In § 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Energie“ eingefügt.

II.

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1112 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „840“ ersetzt.
2. In Nr. 13211 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 80“ durch „60 bis 120“ ersetzt.
3. In Nr. 13221 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 160“ durch „90 bis 180“ ersetzt.
4. In Nr. 13222 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 80“ durch „45 bis 160“ ersetzt.
5. In Nr. 13223 wird in Spalte 4 die Angabe „bis 180“ angefügt.
6. In Nr. 13224 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „45“ ersetzt.
7. In Nr. 141 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „180 bis 350“ gestrichen.
8. In Nr. 142 wird in Spalte 4 die Angabe „110“ durch „150“ ersetzt.
9. In Nr. 2112 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „30,50“ ersetzt.
10. In Nr. 2114 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „76,50“ ersetzt.
11. In Nr. 2131 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „25,50“ ersetzt.
12. In Nr. 22121 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 2 500“ durch „153 bis 2 550“ ersetzt.
13. In Nr. 22122 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 300“ durch „51 bis 306“ ersetzt.
14. In Nr. 22123 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 1 300“ durch „30,50 bis 1 326“ ersetzt.
15. In Nr. 22124 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3 400“ durch „153 bis 3 468“ ersetzt.
16. In Nr. 221251 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 5 000“ durch „204 bis 5 100“ ersetzt.
17. In Nr. 221252 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1 000“ durch „102 bis 1 020“ ersetzt.
18. In Nr. 221253 wird in Spalte 4 die Angabe „500 bis 3 750“ durch „510 bis 3 825“ ersetzt.
19. In Nr. 221254 wird in Spalte 4 die Angabe „112 bis 1 000“ durch „114 bis 1 020“ ersetzt.
20. In Nr. 221255 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 300“ durch „30,50 bis 306“ ersetzt.
21. In Nr. 221256 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1 000“ durch „102 bis 1 020“ ersetzt.
22. In Nr. 221257 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 2 500“ durch „204 bis 2 550“ ersetzt.
23. In Nr. 22131 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 1 400“ durch „306 bis 1 428“ ersetzt.
24. In den Nr. 22132 und 22133 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ jeweils durch „30,50“ ersetzt.
25. In Nr. 22141 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 1 700“ durch „306 bis 1 734“ ersetzt.
26. In Nr. 22142 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „30,50“ ersetzt.

*) Ändert FFN 305-69

27. In Nr. 22143 wird in Spalte 4 die Angabe „25 bis 120“ durch „25,50 bis 122“ ersetzt.
28. In Nr. 221511 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „306“ ersetzt.
29. In Nr. 221512 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „357“ ersetzt.
30. In den Nr. 22152 und 221611 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ jeweils durch „306“ ersetzt.
31. In Nr. 221612 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „357“ ersetzt.
32. In Nr. 22162 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 2 000“ durch „102 bis 2 040“ ersetzt.
33. In Nr. 221631 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „306“ ersetzt.
34. In Nr. 221632 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „357“ ersetzt.
35. In Nr. 22164 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „25,50“ ersetzt.
36. In Nr. 22165 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „51“ ersetzt.
37. In Nr. 22171 wird in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „66“ ersetzt.
38. In Nr. 22172 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 850“ durch „41 bis 867“ ersetzt.
39. In Nr. 22173 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 1 000“ durch „41 bis 1 020“ ersetzt.
40. In Nr. 2218 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „71“ ersetzt.
41. In Nr. 22191 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 260“ durch „30,50 bis 265“ ersetzt.
42. In Nr. 22192 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 320“ durch „30,50 bis 326“ ersetzt.
43. In Nr. 22193 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 650“ durch „30,50 bis 663“ ersetzt.
44. In Nr. 222111 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „306“ ersetzt.
45. In Nr. 222112 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „357“ ersetzt.
46. In den Nr. 222113 und 22212 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ jeweils durch „30,50“ ersetzt.
47. In Nr. 22213 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 60“ durch „30,50 bis 61“ ersetzt.
48. In Nr. 22214 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „30,50“ ersetzt.
49. In Nr. 22215 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „25,50“ ersetzt.
50. In Nr. 222161 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „61“ ersetzt.
51. In den Nr. 222163, 22217 und 22218 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ jeweils durch „61“ ersetzt.
52. In Nr. 22219 wird in Spalte 4 die Angabe „35 bis 320“ durch „35,50 bis 326“ ersetzt.
53. In Nr. 22220 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 320“ durch „30,50 bis 326“ ersetzt.
54. In Nr. 22221 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „122“ ersetzt.
55. In den Nr. 22222 und 22231 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ jeweils durch „61“ ersetzt.
56. In den Nr. 22232 und 22233 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ jeweils durch „30,50“ ersetzt.
57. In Nr. 2231 wird in Spalte 4 die Angabe „140“ durch „143“ ersetzt.
58. In Nr. 2232 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „30,50“ ersetzt.
59. In Nr. 2233 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „61“ ersetzt.
60. In Nr. 2234 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „30,50“ ersetzt.
61. In Nr. 22411 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „25,50“ ersetzt.
62. In Nr. 22421 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „51“ ersetzt.
63. In Nr. 2244 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „61“ ersetzt.
64. In Nr. 2248 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „30,50“ ersetzt.
65. In Nr. 32114 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „oder Erweiterung“ und nach der Angabe „HEisenbG“ die Angabe „oder § 7f Abs. 1 AEG“ eingefügt.
66. Nach Nr. 32122 wird als neue Nr. 32123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32123	Untersuchung gefährlicher Ereignisse (§ 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AEG)	nach Zeitaufwand	mindestens 300

67. In Nr. 4111 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 700“ durch „65 bis 750“ ersetzt.
68. In Nr. 412111 wird in Spalte 4 die Angabe „33“ durch „35“ ersetzt.
69. In Nr. 412121 wird in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „67“ ersetzt.
70. In Nr. 412131 wird in Spalte 4 die Angabe „145 bis 2 200“ durch „150 bis 2 250“ ersetzt.
71. In Nr. 412132 wird in Spalte 4 die Angabe „110 bis 1 650“ durch „115 bis 1 685“ ersetzt.
72. In Nr. 41214 wird in Spalte 4 die Angabe „45 bis 170“ durch „47 bis 175“ ersetzt.
73. In Nr. 41215 wird in Spalte 4 die Angabe „45 bis 700“ durch „47 bis 710“ ersetzt.
74. In Nr. 41216 wird in Spalte 4 die Angabe „45 bis 145“ durch „47 bis 147“ ersetzt.
75. In Nr. 412171 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ durch „70“ ersetzt.
76. In Nr. 412172 wird in Spalte 4 die Angabe „90 bis 550“ durch „100 bis 600“ ersetzt.
77. In Nr. 41218 wird in Spalte 4 die Angabe „4 mindestens 22“ durch „5 mindestens 25“ ersetzt.
78. In Nr. 413 wird in Spalte 4 die Angabe „45 bis 350“ durch „47 bis 355“ ersetzt.
79. In Nr. 6522 wird in Spalte 2 der Satz 4 wie folgt gefasst:
„Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.“
80. In Nr. 682 wird in Spalte 2 das Wort „Hessisches“ jeweils durch „Hessischen“ ersetzt.
81. Nr. 703 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
703	Bescheinigungen nach Nr. 14160 Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz sind kostenfrei.		

82. In Nr. 7121 wird in Spalte 3 die Angabe „60“ durch „55“ ersetzt.
83. In den Nr. 7133 und 7134 werden jeweils in Spalte 3 die Angabe „je angefangene 100 m“ durch „Nr. 73“ ersetzt und die Angabe in Spalte 4 gestrichen.
84. In Nr. 7153 wird in Spalte 3 die Angabe „8 %“ durch „7,5 %“ ersetzt.
85. Nr. 7154 wird aufgehoben.
86. In Nr. 731 wird in Spalte 4 die Angabe „19,75“ durch „20,25“ ersetzt.
87. In Nr. 732 wird in Spalte 4 die Angabe „19,25“ durch „19,75“ ersetzt.
88. In Nr. 733 wird in Spalte 4 die Angabe „16,75“ durch „17,25“ ersetzt.
89. In Nr. 831111 wird in Spalte 2 die Angabe „10“ durch „4 oder 10“ ersetzt.
90. Die Nr. 832181 bis 8321843 werden durch die folgenden Nr. 832181 bis 8321853 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
832181	Präsentationsgrafik 4		
8321811	1. bis 500. km ² abgegebene Fläche	je km ²	4,50 mindestens 50
8321812	501. bis 5 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	2,25
8321813	5 001. bis 25 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	1,125
832182	Präsentationsgrafik 10		
8321821	1. bis 500. km ² abgegebene Fläche	je km ²	2,50 mindestens 50
8321822	501. bis 5 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	1,25
8321823	5 001. bis 25 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,625

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
832183	Präsentationsgrafik 25		
8321831	1. bis 500. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,76 mindestens 50
8321832	501. bis 5 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,38
8321833	5 001. bis 25 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,19
832184	Präsentationsgrafik 50		
8321841	1. bis 500. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,24 mindestens 50
8321842	501. bis 5 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,12
8321843	5 001. bis 25 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,06
832185	Präsentationsgrafik 100		
8321851	1. bis 500. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,08 mindestens 50
8321852	501. bis 5 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,04
8321853	5 001. bis 25 000. km ² abgegebene Fläche	je km ²	0,02

91. Die Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

92. Die Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84, Staffel A1 Tabelle 1 wird wie folgt gefasst:

Tabelle 1 – Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungs- grundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
	Rasterdaten		
1	ALKIS – Flurstück	je Flurstück	0,45
2	ALKIS – Gebäude	je Gebäude mit Hausnummer	0,45
3	ATKIS – PG4	je km ²	4,50
4	ATKIS – PG10	je km ²	2,50
5	ATKIS – PG25	je km ²	0,76
6	ATKIS – PG50	je km ²	0,24
7	ATKIS – PG100	je km ²	0,08
8	ATKIS – DOP10	je km ²	60
9	ATKIS – DOP20	je km ²	9
10	ATKIS – DTK25	je km ²	1
11	ATKIS – DTK50	je km ²	0,30
12	ATKIS – DTK100	je km ²	0,10
	Vektordaten		
13	ALKIS – Flurstück	je Flurstück	2,05
14	ALKIS – Gebäude	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
15	ALKIS – Eigentümer	je Bestand	1,40
16	ALKIS – Hauskoordinate	je Hauskoordinate	0,15
17	ALKIS – Hausumring	je Hausumring	0,12
18	ATKIS – Basis DLM	je km ²	7,50
19	ATKIS – DLM 50	je km ²	2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung

Al-Wazir

Der Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen. Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 v.H. der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche).

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel B

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m ²	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemerktem Grenzpunkt EUR
		Gebühr in EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	
1	10	492	596	680	764	844	928	87	33
2	50	623	757	865	973	1077	1183	108	41
3	100	654	794	907	1020	1130	1240	113	43
4	200	690	840	959	1080	1198	1316	119	45
5	300	727	886	1011	1139	1266	1391	124	47
6	400	764	931	1063	1199	1334	1466	130	49
7	500	800	977	1115	1259	1402	1541	135	51
8	600	836	1023	1167	1319	1470	1615	141	53
9	700	873	1069	1220	1379	1538	1691	146	55
10	800	909	1114	1272	1438	1606	1766	152	57
11	900	946	1160	1324	1498	1674	1841	157	59
12	1000	982	1206	1376	1558	1742	1915	163	61
13	1500	1049	1285	1464	1656	1850	2032	172	64
14	2000	1106	1353	1540	1740	1942	2133	180	67
15	2500	1172	1431	1628	1837	2049	2249	190	71
16	5000	1238	1510	1716	1935	2156	2366	199	75
17	7500	1295	1578	1792	2019	2248	2466	207	78
18	ab 7500	1362	1656	1880	2117	2356	2583	217	81

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme)	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenchaftskataster
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	10 000	310	20
2	25 000	415	45
3	50 000	565	75
4	150 000	765	120
5	250 000	1120	150
6	375 000	1490	195
7	500 000	1850	235
8	1 000 000	2620	290
9	1 500 000	3375	340
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
